



## Vereinssatzung des Schifferverein Rekum und Umgegend von 1919 e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Schifferverein Rekum und Umgegend von 1919 e.V."

Er hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Verein widmet sich dem Zusammenhalt der auf See und mit der Binnenschifffahrt verbundenen Personen, sowie der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit seiner Mitglieder. Die Aufgaben des Vereins sind Erhalt und Förderung der Seemanns- und Kahnschifffahrts-traditionen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation kulturfördernder Veranstaltungen.

Zur Erreichung des Vereinszweckes kann der Verein Zweckbetriebe, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Betriebe zur Vermögensverwaltung gründen.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die mit der Schifffahrt verbunden ist, oder in anderer Weise in der Schifffahrt tätig ist, oder die Zwecke des Vereins fördern wollen.

Anträge auf Aufnahme des Vereins sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### § 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a.) durch Austritt
- b.) durch Ausschluss
- c.) durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Das ausscheidende Mitglied hat jedoch den Vereinsbeitrag noch für das laufende Kalenderjahr zu bezahlen.

Mitglieder, die gröblich gegen die Satzungen oder die Interessen des Vereins verstoßen, können durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Den aus irgendwelchen Gründen ausscheidenden Mitgliedern stehen keine Anteile an dem Vereinsvermögen oder irgendwelche Ansprüche auf Auszahlung zu.

## § 5 Beiträge

Die Finanzierung der Vereinsaufgaben erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen, Zuwendungen und Spenden. Die von den Mitgliedern zu leistenden ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsbeiträge werden durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten.

Die Vermögensverwaltung ist nicht auf Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Kein Mitglied erhält in seiner Eigenschaft als Mitglied Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit.

## § 6 Ehrenmitgliedschaft

Als höchste Auszeichnung können Personen, die sich in besonderem Maße für den Verein verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Jahreshauptversammlung ist maßgebend. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 7 Ehrungen

Der Vorstand nimmt Ehrungen von Mitgliedern vor.

Mitglieder werden für 25, 40, 50 und 60 Jahre Vereinszugehörigkeit geehrt.

Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft erfolgen automatisch, ohne besonderen Beschluss.

## § 8 Geschäftsführung und Kassenprüfung

Die Geschäfte des Vereins sind nach den allgemeinen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Die Geschäftsführung ist von zwei Mitgliedern des Vereins im Jahr wenigstens einmal zu prüfen.

Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben zwei Jahre im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Als Kassenprüfer/innen dürfen nur Mitglieder/innen gewählt werden, die sonst kein Amt im Verein haben.

## § 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## § 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, 1. und 2. Kassenwart/in und 1. und 2. Schriftführer/-in.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen und sein Vermögen zu verwalten. Er ist in seiner Geschäftsführung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. bzw. 2. Vorsitzende, gemeinsam mit jeweils einem anderen Vorstandsmitglied. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. oder 2. Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken schriftlich festzuhalten und von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

#### § 11 Mitgliederversammlungen

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar, jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als zwei Stimmen abgeben.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
2. Beschlussfassung über Haushaltsplan, Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes.
3. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und evtl. Umlagen
4. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
5. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen, von den Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterschreiben und in geordneter Form aufzubewahren.

#### § 12 Einberufung der Mitgliederversammlungen

In den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres muss eine Mitgliederversammlung stattfinden, die von dem Vorstand einzuberufen sind.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder in Textform, z.B. per e-mail unter Angabe der Tagesordnung. Sie muss spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleistet.

#### § 13 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

1. Begrüßung
2. Feststellung der stimmberechtigten Anwesenden
3. Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung
4. Jahresbericht des Vorstandes
5. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer/innen
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahlen
8. Anträge
9. Verschiedenes (Wünsche und Anregungen)

#### § 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die

Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Diese bedürfen zur Zulassung als Antrag drei Viertel der Mehrheit.

#### § 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können auf jeder Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, sofern ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung steht. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

#### § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

#### § 17 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern/-innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

#### § 18 Auflösung des Vereins

Außer im Falle des § 75 BGB kann der Verein nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, muss die Versammlung 3 Personen wählen, die dem Kreis der aktiven Mitglieder angehört haben und die die Liquidation gemäß der Maßgabe der §§ 48 bis 53 BGB durchführen.

#### § 19 Anfallberechtigte

Im Fall der Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein: Heimatverein Farge-Rekum e.V., Unterm Berg 31, 28777 Bremen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Frist nach § 51 BGB ist zu beachten.